

RDVF 9/23-24

# Bescheid

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) hat am 13.10.2023 über Antrag der [REDACTED] gegen [REDACTED] beide wohnhaft in [REDACTED] und beide vertreten durch RA Dr. Robert Pirker, [REDACTED] wegen Einräumung eines Leitungsrechts nach §§ 51, 52 TKG 2021 beschlossen:

## I. Spruch

Gemäß §§ 51, 52, 78, 194 Abs 1 Telekommunikationsgesetz 2021, BGBl I 2021/190 idgF (im Folgenden „TKG 2021“), wird folgende vertragsersetzende Regelung angeordnet:

### Anordnung über ein Leitungsrecht

#### 1 Gegenstand

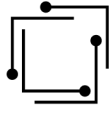
Gegenstand dieser Anordnung ist die Einräumung eines Leitungsrechts für die [REDACTED] (in der Folge: die Antragstellerin) gegenüber [REDACTED] (in der Folge: die Antragsgegner) als Eigentümer an deren Grundstücken Nr. [REDACTED] alle KG [REDACTED] EZ [REDACTED] Bezirksgericht [REDACTED]

Das Leitungsrecht umfasst das Recht zur Errichtung, Erhaltung und, sofern dies ohne dauerhaften Eingriff erfolgt, zum Betrieb, der Erweiterung und Erneuerung einer etwa 600 m langen Kommunikationslinie, errichtet mittels Pflügung oder Spülbohrung in bis zu 40 cm Künettenbreite und mit einer Überdeckung von 90 cm, bestehend aus

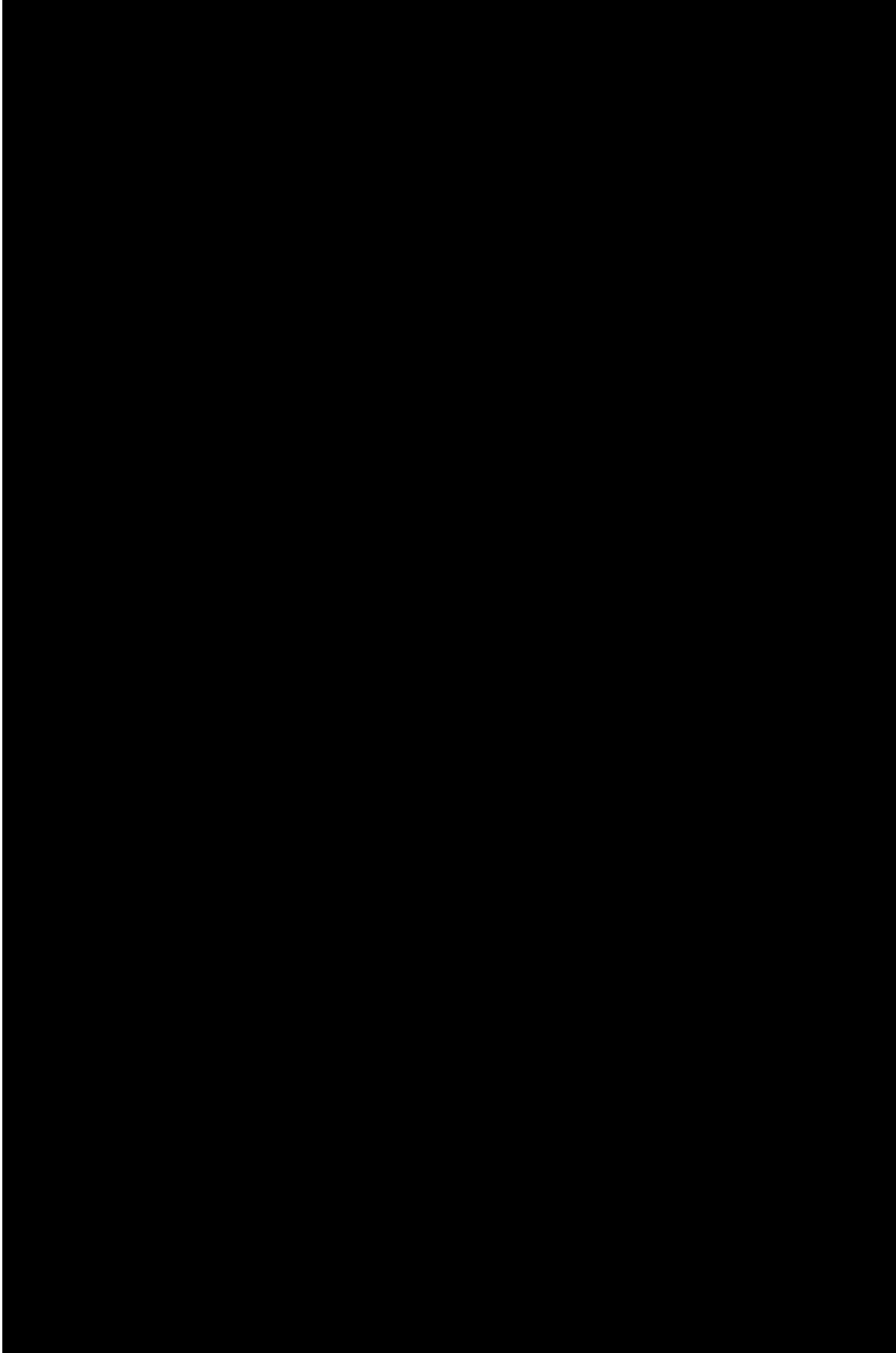
- einem Minirohrverband aus vier Minirohren mit einem Außendurchmesser von jeweils 16 mm,
- einem Minirohrverband aus vier Minirohren mit einem Außendurchmesser von jeweils 7 mm und
- einem Minirohrverband aus zwei Minirohren mit einem Außendurchmesser von jeweils 7 mm,

allesamt mit Glasfaserkabeln bestückt. Die genannten Minirohrverbände können von der Antragstellerin in ein Schutzrohr mit einem Durchmesser von 9 cm gesetzt werden. In einem Abstand von etwa 25 bis 30 cm über den Minirohrverbänden oder gegebenenfalls dem genannten Schutzrohr ist ein Warnband anzubringen.

Die auf der nachfolgenden Seite ersichtliche Darstellung skizziert die Streckenführung (karminrote Markierung).



**RTR**



Die Antragstellerin hat den Antragsgegnern nach Errichtung der Kommunikationslinie eine lagegenaue Plandarstellung in Papierform oder auf deren Wunsch hin in elektronischer Form (als PDF; gegebenenfalls auch nach Absprache der Parteien in anderen bei der Antragstellerin vorhandenen elektronischen Formaten) zur Verfügung zu stellen, in der der Verlauf, die Länge und die Verlegetiefe ersichtlich sind. Die Antragstellerin nutzt die anordnungsgegenständliche Infrastruktur im Rahmen ihrer Allgemeingenehmigung zur Erbringung öffentlicher Kommunikationsdienste.

## **2 Ausübung**

Die Antragstellerin hat bei der Ausübung des Leitungsrechts sämtliche einschlägige Normen und Vorschriften einzuhalten und in möglichst wenig belästigender Weise und mit möglicher Schonung des benützten Grundstücks vorzugehen. Die Antragstellerin hat, insbesondere während der Ausführung von Arbeiten, auf ihre Kosten für die weitestmögliche Aufrechterhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des benützten Grundstücks zu sorgen und nach Beendigung der Arbeiten unter Berücksichtigung einschlägiger Richtlinien ehestmöglich einen klaglosen Zustand herzustellen. Auch auf andere bestehende oder genehmigte Arbeiten ist Rücksicht zu nehmen.

## **3 Sonstige Bewilligungen**

Die Antragstellerin hat die für den laufenden Betrieb der anordnungsgegenständlichen Infrastruktur allenfalls zusätzlich erforderlichen Zustimmungen Dritter oder behördlichen Bewilligungen einzuholen. Die Antragsgegner sind nicht verpflichtet, die Zustimmungen Dritter oder behördlichen Bewilligungen zu überprüfen oder einzufordern.

## **4 Betreten des Grundstücks**

Den mit der Errichtung, der Erhaltung, dem Betrieb, der Erweiterung oder der Erneuerung der angeführten Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen Beauftragten der Antragstellerin ist das Betreten der Grundstücke im notwendigen Ausmaß insoweit gestattet, als es andere gesetzliche Vorschriften nicht verbieten. Die Antragstellerin wird versuchen, die Antragsgegner vor jedem Betreten der Grundstücke telefonisch zu verständigen.

## **5 Verfügungen über die Grundstücke**

Durch das eingeräumte Leitungsrecht werden die Antragsgegner in der freien Verfügung über ihre Grundstücke (zB Veränderung, Verbauung, Einbauten oder andere Maßnahmen) nicht behindert. Erfordert eine solche Verfügung die Entfernung oder Änderung der verfahrensgegenständlichen Anlage der Antragstellerin oder kann eine solche dadurch beschädigt werden, so haben die Antragsgegner die

Antragstellerin in angemessener Frist vor Beginn der Arbeiten hiervon zu verständigen (Anzeige). Die Antragstellerin hat rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen, gegebenenfalls auch die Entfernung oder Verlegung ihrer Anlagen auf eigene Kosten durchzuführen. Die Antragstellerin kann den Antragsgegnern einen Alternativvorschlag unterbreiten. Die Beteiligten haben auf eine einvernehmliche kostengünstige Lösung hinzuwirken.

Wurde die Anzeige gemäß dem vorhergehenden Absatz durch Verschulden der Antragsgegner nicht rechtzeitig erstattet und der Bestand oder Betrieb der Anlage durch die Maßnahmen der Antragsgegner geschädigt, so sind diese zum Schadenersatz verpflichtet. Die Antragsgegner sind ferner zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie vorsätzlich durch eine unrichtige Anzeige die Entfernung oder Verlegung der Anlage herbeigeführt haben oder wenn die Antragstellerin binnen zwei Wochen nach Empfang der Anzeige eine andere Ausführung der beabsichtigten Veränderung, bei der die Anlage ohne Beeinträchtigung des angestrebten Zweckes hätte unverändert bleiben können, unter Anbot der Übernahme allfälliger Mehrkosten, die den Antragsgegnern erwachsen wären, vorgeschlagen hat und diese darauf ohne triftigen Grund nicht eingegangen sind.

## **6 Rechtsübergang**

Die mit dieser Anordnung eingeräumten Rechte und Pflichten gehen kraft Gesetzes auf den jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der auf ihrer Basis errichteten Kommunikationslinien, Anlagen, Leitungen, sonstigen Einrichtungen über. Die mit dieser Anordnung eingeräumten Rechte und Pflichten sind gegen jeden Besitzer der in Anspruch genommenen Grundstücke wirksam.

## **7 Abgeltung**

Für das anordnungsgegenständliche Leitungsrecht hat die Antragstellerin binnen 14 Tagen nach Fertigstellung der Kommunikationslinie an die Antragsgegner eine einmalige Abgeltung in Höhe von EUR ■■■ pro Laufmeter zu bezahlen. Die Höhe der Abgeltung wird nach tatsächlicher, dauernd in Anspruch genommener Länge bzw Fläche ermittelt.

Sofern sich aus den anwendbaren Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer von der Antragstellerin zusätzlich bezahlt.

## **8 Beweissicherung – Kostentragung**

Eine von den Antragsgegnern gewünschte Dokumentation des Istzustandes der Drainageleitungen durch einen Sachverständigen für Wasserbau bzw Wasserwirtschaft ist von diesen zu veranlassen und zu finanzieren, sofern sich nicht die Antragstellerin innerhalb einer Frist von 21 Tagen ab Zugang einer Mitteilung der

Antragsgegner betreffend den Wunsch, eine fachmännische Dokumentation vornehmen zu lassen, zur Veranlassung und Finanzierung einer solchen Dokumentation schriftlich bereit erklärt. Falls ein EUR 500,- übersteigender Schaden im Sinne des Punkts 9.3 der vorliegenden Anordnung eintritt, hat die Antragstellerin den Antragsgegnern zwei Drittel der den Antragsgegnern entstandenen Dokumentationskosten zu ersetzen.

## **9 Schad- und Klagloshaltung / Haftung**

### **9.1 Schad- und Klagloshaltung in Hinblick auf Ansprüche Dritter**

Die Antragstellerin wird die Antragsgegner für sämtliche Nachteile, die aus mit dem Leitungsrecht zusammenhängenden Ansprüchen Dritter resultieren sollten, schad- und klaglos halten.

### **9.2 Allgemeine Regelung zur Ersatzpflicht**

Die Antragstellerin haftet den Antragsgegnern ohne Rücksicht auf Verschulden für alle Schäden (zB Beschädigungen; Flurschäden; Ernteausfall), die durch die Inanspruchnahme und Ausübung des angeordneten Leitungsrechts, insbesondere durch die Errichtung, Erhaltung, Erweiterung, Erneuerung, den Betrieb oder die Beseitigung ihrer Kommunikationslinie dem Antragsgegner entstehen, im nachgewiesenen Umfang, soweit der Antragsgegner den Schaden nicht selbst schuldhaft verursacht hat.

### **9.3 Besondere Ersatzpflicht für Schäden am Drainagesystem**

Die Antragstellerin hat den Antragsgegnern jeden durch die Ausführung von Grabungsarbeiten im Zusammenhang mit der Verlegung, Ausmessung, Instandsetzung und Instandhaltung oder Beseitigung der in Spruchpunkt 1 der vorliegenden Anordnung angeführten Infrastrukturen entstehenden Schaden an deren Drainagesystem und jeden hieraus resultierenden Folgeschaden ohne Rücksicht auf Verschulden insoweit zu ersetzen, als der Schaden nicht auf ein Unterlassen oder eine fehlerhafte Ausführung von für das sichere und bestimmungsgemäße (weitestgehende Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Grundflächen) Funktionieren des Drainagesystems erforderlichen Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten zurückgeführt werden kann.

Zu den Folgeschäden im Sinne dieses Punktes zählt jedenfalls auch der Gewinn der landwirtschaftlich tätigen Antragsgegner, der ohne die Verlegung, Ausmessung, Instandsetzung und Instandhaltung oder Beseitigung der in Spruchpunkt 1 der vorliegenden Anordnung angeführten Infrastrukturen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge erwirtschaftet worden wäre. Hierfür ist der Median der von 01.01.2003 bis 31.12.2022 erzielten jährlichen Nettoerlöse als Bemessungsgrundlage heranzuziehen und hiervon der im jeweiligen Jahr tatsächlich erzielte oder der bei ordnungs- und

zeitgemäßer Bewirtschaftung erzielbar gewesene Gewinn (falls dieser höher als der tatsächlich erzielte Gewinn ist) in Abzug zu bringen.

## **10 Anordnungsdauer**

Diese Anordnung tritt mit Zustellung an die Parteien in Kraft und gilt, solange die Antragstellerin die anordnungsgegenständliche Infrastruktur betreibt.

## **11 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anordnung unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen dieser Anordnung. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Anordnung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine gänzliche oder teilweise Abänderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Eine allfällige Vergebührung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt durch die Antragstellerin auf ihre Kosten.

## II. Begründung

### 1 Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 06.03.2023, am 07.03.2023 bei der Behörde eingelangt (ON 1), beantragte die Antragstellerin gegen die beiden Antragsgegner die Einräumung eines Leitungsrechts gemäß §§ 51, 52 TKG 2021.

Im vorgelagerten Streitschlichtungsverfahren gemäß § 78 Abs 1 TKG 2021 konnte keine Einigung erzielt werden (ON 12).

Der Antrag wurde dem Antragsgegner mit Schreiben vom 11.04.2023 (ON 15) unter Hinweis auf die Frist und Rechtsfolge gemäß § 78 Abs 2 TKG 2021 zugestellt.

Mit Schreiben sowohl vom 16.03.2023 als auch vom 25.04.2023 erstatteten die nunmehr rechtsfreundlich vertretenen Antragsgegner Stellungnahmen und brachten diverse Einwendungen vor (ON 5, ON 16).

### 2 Festgestellter Sachverhalt

Die Antragstellerin ist Bereitstellerin eines öffentlichen Kommunikationsnetzes und erbringt öffentliche Kommunikationsdienste (amtsbekannt; unbestritten).

Die Grundstücke Nr. [REDACTED] alle KG [REDACTED] [REDACTED] EZ [REDACTED] (im Folgenden werden lediglich die Grundstücksnummern angeführt), stehen je zur Hälfte im grundbücherlichen Eigentum der Antragsgegner, befinden sich in der politischen Gemeinde [REDACTED] und weisen eine Grünlandwidmung auf (ON 1, ON 12, unbestritten). Die Antragsgegner verfügen auf den genannten Grundstücken über einen landwirtschaftlichen Betrieb ua mit Obstbäumen, Süßgräsern und einem Drainagesystem; im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Netz von Tonrohrleitungen, die der Entwässerung des landwirtschaftlich genutzten Bodens dienen (unbestritten).

Mit Schreiben vom 02.02.2023 fragte die Antragstellerin das Leitungsrecht gegenüber den Antragsgegnern nach. Dabei übermittelte die Antragstellerin eine Planskizze sowie zwei ausgefüllte Vertragsformblätter und bot eine einmalige Abgeltung von EUR [REDACTED] (netto) je Laufmeter an (Beilage zu ON 1, unbestritten). Eine Vereinbarung über das Leitungsrecht ist nicht zustande gekommen (ON 1, ON 12).



Die Antragstellerin beabsichtigt die Verlegung eines Minirohrverbandes 4x16 mm, eines Minirohrverbandes 4x7 mm sowie eines Minirohrverbandes 2x7 mm samt darin eingebrachter LWL-Verkabelung mit einer Verlegetiefe von 80 cm und einer geplanten Länge von etwa 600 m (Antrag ON 1, ON 12, ON 18).

Auf einem Teil der oben genannten Grundstücke, nämlich zwischen den Adressen [REDACTED] verläuft ein erdverlegtes Leerrohr der [REDACTED] AG, welches wegen seines verfallenen Zustands nicht geöffnet und daher auch nicht von der Antragstellerin mitbenutzt werden kann (ON 12, unstrittig). Von anderen Netzbereitstellern befinden sich in der von der Antragstellerin geplanten Trasse auf den gegenständlichen Grundstücken keine Rohre, deren Mitbenutzung möglich wäre.

Auf den oben genannten Grundstücken befindet sich ein Großteil des von den Antragsgegnern betriebenen Drainagesystems (Beilage ./1 in ON 16, unstrittig). Im Allgemeinen kann – auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken – die durch einen Defekt einzelner Drainagerohre hervorgerufene Staunässe eine Reduktion des Energie- wie Proteingehalts und eine Erhöhung des Rohascheanteils von für die Tierfütterung verwendeten Weidepflanzen bewirken, da die eingeschränkte Befahrbarkeit der von Staunässe betroffenen Felder zu einer verspäteten Ernte führen kann. Mit steigender Feuchtigkeit eines Getreidefelds oder einer Wiese verbessern sich die Lebens- und Ausbreitungsbedingungen ua für den Großen Leberegel (lateinisch „Fasciola hepatica“), einem Nutztiere wie Rinder und Ziegen befallenden Parasiten. In der Folge können sich etwa die Milch- und Fleischqualität sowie der allgemeine Gesundheitszustand von Rindern erheblich verschlechtern (Beilage ./4 in ON 16, unstrittig).

Die widmungsgemäße Verwendung der im Spruch genannten Grundstücke wird durch die angeordnete Nutzung nicht oder nur unwesentlich dauernd eingeschränkt werden.

### **3 Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den jeweils in Klammern angeführten glaubwürdigen und nachvollziehbaren Beweismitteln bzw sind amtsbekannt oder iSd § 78 Abs 2 TKG 2021 nicht bestritten worden.

Die Antragsgegner wendeten in ihrer Stellungnahme ein, es bestünden Leerrohre der [REDACTED] AG, welche im Zuge einer Mitbenutzung nach § 60 TKG 2021 verwendet werden könnten. Allerdings geht weder aus der ZIS-Abfrage (Zentrale Stelle für Infrastrukturdaten, von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH gemäß § 80 TKG 2021 verwaltetes Portal) vom 02.10.2023 noch aus anderen der Behörde zur Verfügung stehenden Unterlagen hervor, dass sich auf einem der gegenständlichen Grundstücke Verrohrungen der [REDACTED] AG befänden. Nachdem die Antragsgegner im gesamten Verfahren keine Situierung der angeblich bestehenden, iSd § 52 Abs 1

Z 2 TKG 2021 mitbenutzbaren Verrohrungen angegeben haben, sind keine Anhaltspunkte für die Annahme der Existenz mitbenutzbarer Leitungen der ██████████ AG auf den gegenständlichen Grundstücken ersichtlich. Da die genannte Bestimmung ausdrücklich auf die in der Nachfrage sowie dem Antrag des Bereitstellers von Kommunikationsnetzen bezeichneten Grundstücke abstellt („auf der Liegenschaft“), waren keine Feststellungen zu außerhalb der gegenständlichen Grundstücke liegenden Verrohrungen zu treffen.

## **4 Rechtliche Beurteilung**

### **4.1 Gesetzliche Regelungen**

§ 4 Z 51 TKG 2021, BGBl I 2021/190 idgF, lautet:

*„51. ‚Kommunikationslinie‘ unter- oder oberirdisch geführte Übertragungswege (Kommunikationsanlagen) einschließlich deren Zubehör wie Schalt-, Verstärker- oder Verzweigungseinrichtungen, Stromzuführungen, Verkabelungen in Gebäuden, Masten, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Kabelschächte, Einstiegsschächte und Verteilerkästen;“*

§ 51 TKG 2021, BGBl I 2021/190 idgF, lautet auszugsweise:

*„(1) Leitungsrechte umfassen unbeschadet der nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften zu erfüllenden Verpflichtungen das Recht*

*1. zur Errichtung und Erhaltung von Kommunikationslinien mit Ausnahme der Errichtung von Antennentragemasten,*

*2. zur Errichtung und Erhaltung von Leitungsstützpunkten, Vermittlungseinrichtungen und sonstigen Leitungsobjekten oder anderem Zubehör,*

*[...]*

*4. zum Betrieb, der Erweiterung und Erneuerung der unter Z 1, 2, 3 und 5 angeführten Anlagen, sofern dies ohne dauerhaften physischen Eingriff erfolgt,*

*[...]“*

§ 52 TKG 2021, BGBl I 2021/190 idgF, lautet:

*„(1) Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sind berechtigt, Leitungsrechte nach § 51 Abs. 1 Z 1 bis Z 4 und Z 6 an in privatem Eigentum stehenden Liegenschaften in Anspruch zu nehmen, wenn*

*1. die widmungsgemäße Verwendung der Liegenschaft durch diese Nutzung nicht oder nur unwesentlich dauernd eingeschränkt wird und*

*2. eine Mitbenutzung von Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen nach §§ 60 bis 64 auf der Liegenschaft nicht möglich oder nicht tunlich ist.*

*(2) Dem Eigentümer einer gemäß Abs. 1 belasteten Liegenschaft ist eine der Wertminderung entsprechende Abgeltung zu leisten.*

*(3) Werden Leitungsrechte nach dieser Bestimmung in Anspruch genommen, hat der Leitungsberechtigte dem Eigentümer das beabsichtigte Vorhaben unter Beigabe einer Planskizze schriftlich und nachweislich bekanntzumachen und diesem eine Abgeltung gemäß Abs. 2 anzubieten. Bestehen auf der in Anspruch genommenen Liegenschaft andere Anlagen, so ist gegenüber ihren Unternehmern in gleicher Weise vorzugehen.*

*(4) Kommt zwischen dem Leitungsberechtigten und dem Eigentümer binnen einer Frist von vier Wochen ab der Bekanntmachung des Vorhabens nach Abs. 3 keine Vereinbarung über das Leitungsrecht gemäß Abs. 1 oder über die Abgeltung gemäß Abs. 2 zustande, kann jeder der Beteiligten die Entscheidung der Regulierungsbehörde beantragen.“*

§ 78 TKG 2021, BGBl I 2021/190 idgF, lautet auszugsweise:

*„(1) Wird ein Antrag nach §§ 52 bis 75 an die Regulierungsbehörde gerichtet, ist ein Streitschlichtungsverfahren durchzuführen, sofern nicht alle Verfahrensparteien auf die Durchführung dieses Verfahrens ausdrücklich verzichten. Wird binnen vier Wochen eine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, ist das Verfahren bei der Regulierungsbehörde einzustellen.*

*(2) Wird keine einvernehmliche Lösung gemäß Abs. 1 hergestellt, hat die Regulierungsbehörde dem Antragsgegner unverzüglich nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 schriftlich und nachweislich die Gelegenheit zu geben, binnen zweier Wochen Vorbringen zum Antrag zu erstatten, Beweismittel vorzulegen und Anträge zu stellen. Auf begründeten Antrag kann die Regulierungsbehörde diese Frist erforderlichenfalls um längstens weitere zwei Wochen verlängern. In ihrer Entscheidung hat die Regulierungsbehörde nur fristgerechtes Vorbringen sowie fristgerechte Beweismittel und Anträge zu berücksichtigen. Auf diese Rechtsfolge ist in der Aufforderung zur Stellungnahme ausdrücklich hinzuweisen.*

*(3) Änderungen des verfahrenseinleitenden Antrages sind unzulässig.*

*(4) Die Parteien sind verpflichtet, am Streitschlichtungsverfahren gemäß Abs. 1 und am Verfahren gemäß Abs. 2 mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat in Verfahren nach §§ 52 bis 75 unverzüglich, längstens aber*

*binnen sechs Wochen nach dem Ablauf der Frist gemäß Abs. 2 zu entscheiden. Die Entscheidung ersetzt eine zu treffende Vereinbarung.*

[...]"

§ 194 TKG 2021, BGBl I 2021/190 idgF, lautet auszugsweise:

*„(1) Die RTR-GmbH hat sämtliche Aufgaben, die durch dieses Bundesgesetz und durch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen der Regulierungsbehörde übertragen sind, wahrzunehmen, sofern hiefür nicht die Telekom-Control-Kommission oder die KommAustria zuständig ist.*

[...]"

## **4.2 WR-V 2022**

Die Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung 2022 (WR-V 2022) der RTR-GmbH, BGBl II 454/2022, lautet auszugsweise:

*„§ 1. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet*

[...]

*3. „Gebäude“ jedes Bauwerk, das durch räumliche Umfriedung Menschen und Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewährt, den Eintritt von Menschen gestattet, mit dem Boden fest verbunden und von einiger Beständigkeit ist;*

*4. „Grünland“ Grundstücke, die nach dem auf sie anwendbaren Flächenwidmungsplan die Widmung oder Nutzungsart Grünland, Grünfläche, Freiland, Freifläche oder Bauerwartungsfläche aufweisen;*

[...]

*6. „Linieninfrastruktur“ auf unbebauten Liegenschaften (Z 12) unterirdisch errichtete Verrohrungen, Verkabelungen oder andere leitungsgebundene Anlagen;*

[...]

*9. „Objekt“ Gegenstände, ausgenommen Gebäude iSd. Z 3, die zur Anbringung von Kleinantennen (§ 4 Z 60 TKG 2021) geeignet sind, wie beispielsweise Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtung oder Sicherungskästen;*

*10. „öffentliches Eigentum“ Liegenschaften, einschließlich Gebäude, Gebäudeteile und sonstige Baulichkeiten sowie Objekte, die im Eigentum von Gebietskörperschaften oder von Rechtsträgern stehen, die ihrerseits im Eigentum von Gebietskörperschaften*

*stehen; Liegenschaften, die zum öffentlichen Gut im Sinne von § 54 TKG 2021 gehören, fallen nicht unter den Begriff des öffentlichen Eigentums;*

*11. „privates Eigentum“ Liegenschaften (einschließlich Gebäuden), die nicht unter Z 10 fallen und die nicht zum öffentlichen Gut im Sinne von § 54 TKG 2021 gehören;*

*12. „unbebaute Liegenschaften“ Grundflächen, auf denen keine Gebäude iSd. Z 3 und keine Objekte iSd. Z 9 errichtet sind;*

[...]

*§ 3. (1) Die Richtsätze gemäß §§ 5 bis 11 sind zur Abgeltung der Wertminderung der in Anspruch genommenen Liegenschaften, Gebäude oder Objekte einmalig an den Belasteten zu leisten.*

*(2) Die Richtsätze gemäß §§ 4 bis 11 umfassen ausschließlich die Wertminderung der in Anspruch genommenen Liegenschaften, Gebäude oder Objekte. Gegebenenfalls darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche des Belasteten, wie zB Schadenersatzansprüche, Ansprüche wegen Ertragsausfalls, Flurschäden oder der Ersatz tatsächlich getragenen Aufwands, bleiben unberührt.*

[...]

#### *Richtsatz 1 – Linieninfrastruktur*

*§ 5. (1) Richtsatz 1 gilt für Leitungsrechte für Linieninfrastruktur (§ 1 Z 6) auf unbebauten Liegenschaften (§ 1 Z 12) in öffentlichem (§ 1 Z 10) oder privatem Eigentum (§ 1 Z 11).*

*(2) Richtsatz 1 wird pro Laufmeter Kommunikationslinie für bis zu 50 cm Künettenbreite in der in der Anlage angegebenen Höhe festgelegt.*

[...]

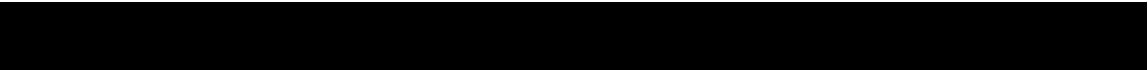
#### *Inkrafttreten*

*§ 13. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft und ist auf Sachverhalte anzuwenden, die sich ab ihrem Inkrafttreten ereignen.“*

Die **Anlage** zur Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung 2022 (WR-V 2022) der RTR-GmbH, BGBl II 454/2022, lautet auszugsweise:

Beträge netto in Euro		pro Laufmeter Kommunikationslinie für bis zu 50 cm Künettenbreite		pro m <sup>2</sup> der dauernd in Anspruch genommenen Fläche	
		Richtsatz 1 Linieninfrastruktur		Richtsatz 2 Zubehör	
Gemeinde- kennziffer	Gemeindenname	Bauland	Grünland	Bauland	Grünland

[...]



[...]

### 4.3 Zuständigkeit der RTR-GmbH

Gemäß §§ 194 Abs 1 TKG 2021 ist die RTR-GmbH in Verfahren über Anträge betreffend Leitungsrechte nach §§ 51, 52 und 78 TKG 2021 zur Entscheidung zuständig.

### 4.4 Nachfrage und Antrag

Mit dem an die Antragsgegner gerichteten Schreiben vom 02.02.2023 fragte die Antragstellerin das Leitungsrecht unter Anlage einer Planskizze und Angebot einer Abgeltung gegenüber den Antragsgegnern nach. Die Voraussetzung einer schriftlichen Nachfrage wenigstens vier Wochen vor Antragstellung gemäß § 52 Abs 3 und Abs 4 TKG 2021 ist daher erfüllt.

### 4.5 Subsidiarität der Anordnung zur Vereinbarung

Eine Vereinbarung über das Leitungsrecht ist nicht zu Stande gekommen. Die Formalvoraussetzung des Nichtvorliegens eines Vertrages ist daher ebenfalls erfüllt.

### 4.6 Vertragsersetzende Wirkung des Bescheides

Gemäß § 78 Abs 4 TKG 2021 hat die Anordnung der RTR-GmbH vertragsersetzende Wirkung. Im Erkenntnis vom 19.10.2004, 2000/03/0300, führt der Verwaltungsgerichtshof betreffend die damalige Anordnungsmöglichkeit der Telekom-Control-Kommission nach der hinsichtlich der Vertragsersetzung analogen Bestimmung des § 41 TKG (1997) aus, dass die Telekom-Control-Kommission „*nicht für jede in einer Zusammenschaltungsanordnung getroffene Bestimmung jeweils einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage [bedarf], vielmehr müssen die in einer Zusammenschaltungsanordnung enthaltenen einzelnen Regelungen der Anforderung eines fairen Ausgleichs ... gerecht werden.*“ Im Erkenntnis vom 03.09.2008, 2006/03/0079, führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass der Telekom-Control-Kommission im Zusammenhang mit derartigen Verfahren „*notwendiger Weise ein weiter Ermessensspielraum zu[kommt], soweit nicht die anzuwendenden Rechtsvorschriften ... konkrete Vorgaben vorsehen.*“ Diese Judikatur, die allgemein den Ermessensspielraum der Regulierungsbehörden bei der Anordnung

vertragsersetzender Bescheide beschreibt, ist auch für die vertragsersetzenden Bescheide nach den §§ 51 ff TKG 2021 maßgeblich.

## **4.7 Zu den Einwendungen der Antragsgegner**

Bei der Forderung, die Leitungsrohre wie in Beilage ./1 in ON 5 sowie ON 12 beschrieben zu verlegen, wird übersehen, dass § 52 TKG 2021 eine Berücksichtigung von denkbaren Alternativen zur nachgefragten bzw beantragten Route, mit der andere Grundeigentümer belastet werden, nicht vorsieht. Selbst wenn alternative Routenführungen gegebenenfalls möglich wären, überlässt das TKG 2021 die Entscheidung über die angestrebte Streckenführung (die Netzplanung) dem Leitungsberechtigten. Könnten derartige Argumente ein Leitungsrecht tatsächlich verhindern, verbliebe für dieses Rechtsinstitut gerade in Streitfällen kein sinnvoller Anwendungsbereich mehr, gehört doch die Forderung, statt des jeweiligen Antragsgegners andere Grundeigentümer zu belasten oder vom Vorhaben gänzlich abzusehen, zum regelmäßigen Argumentarium von Grundeigentümern, die sich mit ihrer gesetzlich auferlegten Duldungsverpflichtung nicht abfinden wollen. Das Vorbringen möglicher alternativer Leitungsführungen spricht daher nicht gegen die Einräumung des beantragten Leitungsrechts.

### **4.7.1 Mitbenutzung von Leitungsrohren der ██████████ AG**

Die Antragsgegner brachten in Ihrer Stellungnahme vom 25.04.2023 (ON 16) vor, die Antragstellerin habe anstelle der Errichtung von Leerverrohrungen auf den gegenständlichen Grundstücken die von der ██████████ AG betriebenen Verrohrungen iSd § 60 TKG 2021 mitzubenzutzen. Die von den Antragsgegnern angesprochenen Verrohrungen der ██████████ AG befinden sich, wie oben festgestellt, außerhalb der antragsgegenständlichen Grundstücke. Die Subsidiarität von Leitungsrechten ist jedoch nach der gesetzlichen Systematik lediglich grundstücksbezogen zu prüfen (s hierzu etwa den Bescheid der TKG vom 24.08.2021, D 11/21-15, zur in diesem Punkt nicht abweichenden Rechtslage nach § 5 Abs 4 TKG 2003).

### **4.7.2 Abgeltung**

Die Antragsgegner brachten zudem vor, die auf extern erhobenen Durchschnittswerten basierenden Wertminderungs-Richtsätze der W-RV 2022 (s Erläuterungen zur W-RV 2022, Seite 5, unter [https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen/Verordnungen/wr-v\\_2022.de.html](https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen/Verordnungen/wr-v_2022.de.html)) seien nicht angemessen, vielmehr sei im Verfahren der tatsächlich zu ermittelnde Grundpreis heranzuziehen. Ein konkreter Wert sowie konkrete Anhaltspunkte zur Beurteilbarkeit einer allfälligen Unangemessenheit der Abgeltung iHv EUR ████████ pro Laufmeter der zu verlegenden Leitungsrohre im vorliegenden Einzelfall wurden weder in der im Rahmen des vorgelagerten Schlichtungsverfahrens durchgeführten Schlichtungsverhandlung vom 29.03.2023 (ON 12) noch in der darauffolgenden Stellungnahme der Antragsgegner vom 25.04.2023 (ON 16) genannt. Bloße unsubstantiierte Forderungen einer den Richtsatz der WR-V 2022 deutlich übersteigenden Höhe der Abgeltung können aber unter

Berücksichtigung der gesetzgeberischen Zielsetzung, durch die Richtsätze „mit verhältnismäßigem Aufwand eine weitest mögliche Annäherung an die jeweilige Wertminderung des Grundstücks zu ermöglichen“ (EBRV 257 Blg 26. GP; 5) sowie angesichts der allgemeinen Verfahrensförderungspflicht des § 39 Abs 2a AVG und der verfahrensstraffenden Tendenz des § 78 TKG 2021 keinen ausreichenden Grund für eine von der WR-V 2022 abweichende Wertminderung darstellen (vgl auch hierzu BVwG W113 2199263-1/7E, wonach der Beschwerdeführer im Verfahren sein Vorbringen „durch geeignete Unterlagen“ zu belegen bzw Vorhalten „substantiiert“ entgegen zu treten hat).

Da für die entscheidende Behörde auch aus dem Verfahrensakt keine Indizien für die Annahme einer solchen Unangemessenheit der Abgeltung im Einzelfall hervorgehen, ist hier mit der Anwendung des oben angeführten Richtsatzes das Auslangen zu finden.

Für die Behörde ist keine Verfassungswidrigkeit der auf valorisierten Vergleichswerten tatsächlicher Verkaufsvorgänge beruhenden und je Gemeinde zwischen raumordnungsrechtlich bebaubaren und nichtbebaubaren Flächen unterscheidenden W-RV 2022 erkennbar. Im Übrigen ist zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Verordnungen alleine der Verfassungsgerichtshof berufen (Art 139 Abs 1 B-VG).

#### **4.7.3 Integrität der Drainageleitungen sowie der Obstbäume**

Die Antragsgegner befürchten eine Beschädigung des auf den gegenständlichen Grundstücken eingerichteten Drainagesystems durch die Verlegung der Leerrohre. Dass der widmungsgemäße Gebrauch ihres Drainagesystems alleine durch das Verlegen und Vorhandensein der in Spruchpunkt 1 angeführten Minirohrverbände eingeschränkt wäre, wurde in der Stellungnahme der Antragsgegner vom 25.04.2023 (ON 16) weder behauptet noch nahegelegt. Mit § 56 Abs 5 TKG 2021 sowie dem Punkt 9.3 der vorliegenden Anordnung besteht eine umfassende haftungsrechtliche Absicherung der Antragsgegner für den Schadensfall, sodass für die entscheidende Behörde kein Grund für die Nichtgestattung der von der Antragstellerin geplanten Leitungstrassierung erkennbar ist.

Ferner befürchten die Antragsgegner eine Beschädigung des Wurzelwerks des von ihnen gepflegten Obstgartens. Die Antragstellerin hat in ihrer Stellungnahme vom 15.05.2023 (ON 18, Seite 5f) hinreichend dargelegt, dass eine solche Beschädigung des Obstbaumbestands der Antragsgegner aufgrund der geplanten Trassierung jedenfalls nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit droht. Für die Behörde ist nicht ersichtlich, weshalb trotz Verlegung von Leerrohren außerhalb der von den Obstbäumen beanspruchten Fläche „jedenfalls“ mit einer Beschädigung der Wurzeln zu rechnen sei. Den Verfahrensparteien werden die in Punkt 2, erster Satz (möglichst schonende Benützung des Grundstücks), sowie Punkt 9.1 der vorliegenden Anordnung enthaltenen Regelungen in Erinnerung gerufen, nach denen die Antragstellerin eine Berührung der Wurzeln im Rahmen der Grabungsarbeiten tunlichst zu vermeiden und



im Falle ihrer Beschädigung einer verschuldensunabhängigen generellen Ersatzpflicht unterliegt.

#### **4.8 Inhalt der Anordnung**

Die angeordneten vertragsersetzenden Detailregelungen sind erforderlich, um die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien in einer Weise zu regeln, dass der vom Verwaltungsgerichtshof geforderte faire Ausgleich der Interessen der Verfahrensparteien sichergestellt wird.

Hinsichtlich der angeordneten Verlegetiefe wurde der in den einschlägigen Europäischen Normen (vgl. „Informationstechnik - Installation von Kommunikationsverkabelung - Teil 3: Installationsplanung und Installationspraktiken im Freien“, OVE EN 50174-3) enthaltene Empfehlung für landwirtschaftlich genutzte Liegenschaften gefolgt, die eine Überdeckung (diese entspricht dem Normalabstand zwischen der Oberkante der Leitungsanlage und dem Erdboden) der Rohrinfrastrukturen von zumindest 90 cm vorsieht. Sollte die Antragstellerin, wie in Ihrer Stellungnahme vom 15.05.2023 angesprochen, ein Schutzrohr verwenden, wäre die Verlegetiefe nach der genannten technischen Norm mit 1 m anzusetzen (9 cm Außenrohrdurchmesser plus 90 cm Überdeckung entsprechen einer Verlegetiefe von knapp 100 cm).

Die RTR-GmbH erachtet diese Regelungen als angemessen.

Festzuhalten ist abschließend, dass das angeordnete Leitungsrecht „*unbeschadet der nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften zu erfüllenden Verpflichtungen*“ lediglich das zivilrechtliche (bzw. telekommunikationsrechtliche) Rechtsverhältnis der Parteien betrifft. Nach anderen Rechtsmaterien gegebenenfalls erforderliche verwaltungsrechtliche Bewilligungen, zB nach Bau- und Naturschutzvorschriften, StVO, oÄ, sind zusätzlich einzuholen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 200 Abs 7 TKG 2021 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (§ 9 VwGVG, BGBl I 2013/33 idgF) offen, wobei vor Einbringung der Beschwerde eine Eingabegebühr in der Höhe von 30 Euro unter Angabe des Verwendungszwecks an das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten, zu entrichten und die Entrichtung der Gebühr bei Einbringung der Beschwerde nachzuweisen sind (BuLVwG-EGebV, BGBl II 2014/387 idgF). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 13.10.2023

**Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH**

Dr. Klaus M. Steinmaurer, MBA  
Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation und Post